

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 18. Juni 1996
in der Fassung der 4. Änderung vom 5. Juli 2004

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Markt Altusried folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Altusried.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung ein Streifen in der Breite von 1,00 m am Rande der öffentlichen Straßen, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Vorderlieger ist, wer Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter eines Grundstückes ist, das an eine in der Anlage aufgeführte öffentliche Straße angrenzt. Hinterlieger ist, wer sein Grundstück von einer solchen Straße aus mittelbar über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise erreichen kann.
- (5) Ein Hinterlieger ist dem Vorderliegergrundstück zugeordnet, über das er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütteln oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen der öffentlichen Straßen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen oder durch Dritte reinigen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung besteht für jede in der Anlage aufgeführte öffentliche Straße innerhalb geschlossener Ortslage, an die das Grundstück angrenzt oder von der aus es mittelbar über dazwischenliegende Grundstücke erreichbar ist.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen weder Zugang noch Zufahrt haben und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage

- a) jeden ersten Freitag im Monat zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu befeuchten, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Ferner sind bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

Die Reinigungsfläche ist in der Länge auf den Teil der öffentlichen Straßen beschränkt, der an das Vorderliegergrundstück angrenzt. Die Breite ist wie folgt begrenzt:

- a) Bei Straßen der Gruppe A auf den Bereich der öffentlichen Straßen, der von der Grenze des Vorderliegergrundstücks bis zur Fahrbahngrenze reicht,
- b) bei Straßen der Gruppe B auf den Bereich der öffentlichen Straßen zwischen der Grenze des Vorderliegergrundstücks und der Fahrbahnmitte. Handelt es sich bei dem Vorderliegergrundstück um ein Eckgrundstück, gehört auch der in der Straßenkreuzung oder Kurve liegende Teil zur Reinigungsfläche.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche (§ 6). Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Wenn sich die Flächen der einander zugeordneten Vorder- und Hinterliegergrundstücke wesentlich unterscheiden, kann weiterhin beantragt werden, daß die Zeitabschnitte im gleichen Verhältnis geregelt werden.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegenden Gehbahnen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Die §§ 4, 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Maßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Schlußbestimmungen

§ 11

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Altusried, den 18. Juni 1996

Markt Altusried

Heribert Kammel
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

(in der Fassung der 4. Änderung)

Straßen der Gruppe A

in Altusried:

- Alpenblickstraße
- Äußere Illerstraße
- Äußere Kemptener Straße
- Äußere Leutkircher Straße
- Andreas-Hofer-Straße
- Hauptstraße
- Im Tal
- Kemptener Straße

- Leutkircher Straße
- Rathausplatz

in Frauenzell:

- Dorfstraße
- Isnyer Straße

in Kimratshofen:

- Landstraße
- Legauer Straße
- Waldstraße

in Krugzell:

- Hirschdorfer Straße
- Ortsstraße

in Muthmannshofen:

- Ritterstraße

Straßen der Gruppe B

in Altusried:

Alle selbständigen Gehwege ohne Bezeichnung, sowie:

- Aggensteinweg
- Alpspitzweg
- Altungsstraße
- Am Anger
- Am Bühl
- Am Ellenberg
- Am Geyersbühl
- Am Katzenbuckel
- Am Kuhnenberg
- Am Manzele
- Am Rain
- Am Wegäcker
- Bergstraße

- Blenderweg
- Blumenstraße
- Drechslerweg
- Fellhornweg
- Flößerstraße
- Frühlingsstraße
- Gerberweg
- Goethestraße
- Hafnerweg
- Hattenbergstraße
- Hochvogelweg
- Höfatsweg
- Hoher Weg
- Illerstraße
- Im Schönen Grund
- Josefshöhe

- Kaldener Straße
- Keltenstraße
- Kiefernweg
- Kirchstraße
- Koppachweg
- Lessingstraße
- Lusignanstraße
- Marienstraße
- Nordstraße
- Oststraße
- Pappenheimer Weg
- Poststraße
- Rathausstraße
- Rothensteinstraße
- Sattlerweg
- Scheibenstraße

- Schellenbergstraße
- Schillerstraße
- Schleifweg
- Schmiedstraße
- Schulstraße
- Siedlerweg
- Sonnenhalde
- Stuibenweg
- Tannenweg
- Trettachweg
- Untere Schulstraße
- Weststraße
- Widumstraße
- Zugspitzstraße

Straßen der Gruppe B

in Frauenzell:

Alle selbständigen Gehwege ohne Bezeichnung, sowie:

- Am Fuchsberg
- Am Vogelberg
- Am Vogelsang
- Angerweg
- Bäcker-gasse

- Birkenweg
- Finkenstraße
- Hirtenweg
- Hollgasse
- Hupoldweg
- Lerchenstraße
- Lindenstraße

- Meisenweg
- Rauh-hornweg
- Römerweg
- Schwalbenweg
- Winkelgasse

in Kimratshofen:

Alle selbständigen Gehwege
ohne Bezeichnung, sowie:

- Am Bächle
- Am Guggenbühl
- Am Hohlgraben
- Am Kirchberg

- Am Röthenbach
- Deichelweg
- Försterweg
- Kapellenweg
- Kempferweg
- Kunibertstraße
- Lercherhalde

- Mayrhalde
- Rosenweg
- Sportstraße
- von-Finsterlin-Straße

in Krugzell:

Alle selbständigen Gehwege
ohne Bezeichnung, sowie:

- Alte Landstraße
- Am Buchweg
- Am Heinzenhang
- Am Illerfeld
- Am Ried
- Am Rodelhang
- Am Sand
- Am Steinebühl
- Bei den Weiden

- Dieselstraße
- Floßlände
- Friedenstraße
- Geißhornstraße
- Gewerbestraße
- Grüntenstraße
- Hildegardstraße
- Hummelstraße
- Imbergstraße
- Kornweg
- Mangstraße
- Mesnergasse

- Nebelhornstraße
- Pfarrwaldweg
- Reichlinstraße
- Riedheimstraße
- Ringstraße
- Rubihornstraße
- Sankt-Florian-Weg
- Sankt-Michael-Straße
- Säulingstraße
- Stiftsstraße

in Muthmannshofen:

Alle selbständigen Gehwege
ohne Bezeichnung, sowie:

- Ahornweg
- Alte Burgstraße

- Am Dorfbach
- Erlenweg
- Hopfenweg
- Hopmannweg
- Kastanienweg

- Mühlenweg
- Wiesenweg
- Zur Burgschmiede

Hinweis:

*Ergänzungen der Anlage (Straßenverzeichnis) durch die 1. bis 4. Änderung der
Verordnung sind kursiv und unterstrichen dargestellt.*